Freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) nach §11 Absatz 2 ARegV der deutschen Übertragungsnetzbetreiber für die Umsetzung des Sachverhaltes des § 13 Absatz 6a EnWG

A. Präambel

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben nach § 12 EnWG die Verantwortung für die Systemsicherheit im deutschen Übertragungsnetz. Ihnen obliegt neben der Frequenzhaltung auch die Systemverantwortung nach § 13 EnWG. Mit Einführung des § 13 Absatz 6a EnWG hat der Gesetzgeber den ÜNB die Möglichkeit der Nutzung eines neuen Instrumentes (Nutzen statt Abregeln) zur Gewährleistung der sicheren Elektrizitätsversorgung geschaffen.

Die vorliegende FSV regelt die Modalitäten der Beschaffung und die regulatorische Anerkennung und Verrechnung der Kosten, die dem ÜNB bei der Anwendung (§ 13 Absatz 6a Satz 2 Nr. 1 bis 3 EnWG) und Implementierung des Instruments entstehen. Dadurch soll es der Bundesnetzagentur ermöglicht werden, das Ergebnis des Vorgehens entsprechend der FSV gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV als wirksam verfahrensreguliert zu behandeln.

Durch die vorliegende FSV sollen alle Aufwendungen nach § 13 Absatz 6a S. 2 Nr. 1 bis 3 EnWG erfasst werden, insbesondere auch alle durch einen Abruf entstehenden Kosten und Erlöse. In die FSV Redispatch werden keinerlei Kosten, die den ÜNB im Rahmen von §13 Absatz 6a EnWG entstehen, verrechnet.

Durch die Implementierung des § 13 Absatz 6a EnWG sollen engpassentlastende Maßnahmen realisiert werden. Eine konkurrierende Nutzung – beispielsweise zur Deckung der Systembilanz – ist ausgeschlossen.

Die konsultierte FSV vom 04.08.2017 wurde unter der Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren BK8-17-0009-A angepasst.

B. Maßnahme

Die Maßnahmen i.S.d. § 13 Absatz 6a EnWG dienen nach § 13 Absatz 6a Satz 1 Nr. 1 EnWG dazu, Netzengpässe im Höchstspannungsnetz einschließlich der zugehörigen Umspannung zu reduzieren. Zur Behebung des Netzengpasses können im Netzausbaugebiet nach § 36c Absatz 1 EEG Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) mit elektrischen Wärmeerzeugern ausgerüstet werden. Der ÜNB kann die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung der KWK-Anlage anweisen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden die gesetzlichen Vorgaben zur Kooperation nach Maßgabe von § 11 EnWG beachtet. Der ÜNB kann dem Anlagenbetreiber darüber hinaus die Aufwendungen zur Beschaffung der notwendigen elektrische Energie zur Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung durch den elektrischen Wärmeerzeuger erstatten oder die elektrische Energie bilanziell zur Verfügung stellen.

C. Voraussetzungen für den Abschluss eines Vertrages mit KWK-Anlagenbetreiber

Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrags mit KWK-Anlagenbetreibern ist, dass die Anlage geeignet ist, kostengünstig und effizient zur Beseitigung des Netzengpasses im Höchstspannungsnetz einschließlich der zugehörigen Umspannung beizutragen. Die KWK-Anlage muss hierzu nicht im Übertragungsnetz angeschlossen sein.

Eine Anlage ist geeignet, einen Engpass kostengünstig und effizient zu beseitigen, wenn

- sich durch die Absenkung der KWK-Anlage verbunden mit der alternativen Wärmeerzeugung durch den elektrischen Wärmeerzeuger das notwendige Einspeisemanagement bei der Engpassbewirtschaftung im Übertragungsnetz verringert,
- die Absenkung der KWK-Anlage verbunden mit der alternativen Wärmeerzeugung eine entlastende Wirkung auf belastete Netzelemente hat und
- die aus dem vermiedenen Einspeisemanagement resultierenden Einsparungen (Brennstoffe und CO₂-Emissionen) voraussichtlich über die Dauer der auf die Inbetriebnahme folgenden fünf Jahre mindestens die voraussichtlichen erforderlichen Investitionskosten decken.

Bei der volkswirtschaftlichen Betrachtung, die zur Bewertung der Effizienz Anwendung findet, bleiben etwaige Umverteilungseffekte (hervorgerufen etwa durch zusätzliche Netzentgelte, Umlagen, Abgaben und Steuern) unberücksichtigt. Die eingesparte Strommenge im Einspeisemanagement wird auf einen Zeitraum von 5 Jahren approximiert und mit der Summe aus dem durchschnittlichen Brennstoffpreis des eingesparten Brennstoffes (z.B. Erdgas) und dem Wert der eingesparten CO₂-Emissionen (CO₂-Zertifikatspreis) multipliziert. Hierfür werden die gleichen Preise wie für die Bedarfsanalyse verwendet.

Die Bestimmung der eingesparten Strommenge erfolgt durch eine Variantenrechnung der Berechnung zur Bedarfsanalyse. An den Netzverknüpfungspunkten zum direkt nachgelagerten Netz, an denen KWK-Standorte liegen, werden hierzu die must-run-Kapazitäten für KWK auf null gesetzt und zuschaltbare Lasten für die Wärmeversorgung eingesetzt. Die im Ergebnis eingesparten Mengen im Einspeisemanagement werden den eingesetzten zuschaltbaren Lasten zugeordnet und auf fünf Jahre hochgerechnet. Für alle KWK-Anlagen am selben Netzverknüpfungspunkt wird ein einheitlicher Wirkungskoeffizient angenommen. Die eingesparten Mengen im Einspeisemanagement werden den Power2Heat-Anlagen nach dem Prinzip "first come - first serve" zugeordnet. Neuhinzukommende Power2Heat-Anlagen führen nicht zu einer Neubewertung der Effizienz bereits genehmigter Anlagen. Die Investitionskosten ergeben sich aus dem vom Anlagenbetreiber vorzulegenden für ihn verbindlichen Kostenvoranschlag. Übersteigt die errechnete Einsparung die voraussichtlichen erforderlichen Investitionskosten, gelten sämtliche Effizienzanforderungen in § 13 Absatz 6a EnWG als erfüllt. Zu den erforderlichen Investitionskosten zählen auch allfällige Anschlusskosten und Baukostenzuschüsse für den Netzanschluss der Power2Heat-Anlage. Zusammenfassend erfolgt die Kontrahierung einer Anlage somit, wenn nachfolgende Bedingung für die Vertragslaufzeit erfüllt ist, wobei aus Vereinfachungsgründen auf eine Diskontierung verzichtet wurde:

K₁ ≤ K₈ + K_{CO2}

mit

K₁ = erforderliche Investitionskosten für die elektrische Wärmeerzeugung [€]

K_B = zu erwartende Brennstoffeinsparung [€]

K_{CO2} = zu erwartende Einsparung CO₂-Zertifikate [€]

Weitere Voraussetzungen für den Vertragsabschluss sind nach §13 Absatz 6a Satz 1 Nr. 2-4, dass die KWK-Anlage

- sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem Netzausbaugebiet nach § 36c Absatz 1 EEG befindet.
- vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden ist und
- eine installierte elektrische Leistung von mehr als 500 kW hat.

Der ÜNB ermittelt im Rahmen der Netzberechnung Gebiete innerhalb des Netzausbaugebietes, in denen Anlagen effizient zur Beseitigung eines Netzengpasses in seinem Netz beitragen können. Zur Umsetzung der Effizienzprüfung werden für die beantragten Anlagen, die den Voraussetzungen nach §13 Absatz 6a Satz 1 Nr. 2 bis 4 genügen (Vorprüfung), im Rahmen einer energiewirtschaftlichen Bewertung Abschätzungen getroffen, welche Einspeisemanagementmenge beim Engpassmanagement gemäß energiewirtschaftlichem Szenario der Bedarfsanalyse nach § 3 Absatz 2 NetzResV eingespart wird. Netzengpässe in unterlagerten Netzen bleiben – wie bei der Bedarfsanalyse nach § 3 Absatz 2 NetzResV – bei dieser Effizienzprüfung unberücksichtigt.

D. Erforderlichkeit der Investitionskosten und Angemessenheit der Vergütung der Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung

Der KWK-Anlagenbetreiber weist nach (über einen Gutachter), dass die tatsächlich angefallenen Investitionskosten im Sinne kaufmännischer Sorgfalt sachgerecht sind und sich auf das Erforderliche beschränken. Übersteigen die tatsächlichen Kosten die in dem Kostenvoranschlag ausgewiesenen Investitionskosten (vgl. Abschnitt C), so trägt die übersteigenden Kosten der KWK-Anlagenbetreiber. Die Vergütung der Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung erfolgt entsprechend den Vorgaben des § 13a Absatz 2 bis 4 EnWG.

E. Voraussetzungen für die Kostenanerkennung

Voraussetzung für die finale Kostenanerkennung ist, dass der ÜNB einen Vertrag mit dem gemäß § 13 Absatz 6a S. 2 EnWG vorgesehenen Inhalt mit dem KWK-Anlagenbetreiber unter Beachtung der Voraussetzungen dieser FSV geschlossen hat.

F. Verfahrensbeschreibung

Die Kontrahierung und der Einsatz von KWK-Anlagen gemäß § 13 Absatz 6a EnWG führen bei den ÜNB zu Kosten, die gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV auf Grundlage dieser FSV von der Bundesnetzagentur zu dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen erklärt werden. Die hierunter

zu subsumierenden Kosten sind alle nach § 13 Absatz 6a Satz 2 Nummer 2 – 3 EnWG beim ÜNB entstehenden Kosten, insbesondere:

- die Kosten für die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung der KWK-Anlage und für die Lieferung des Stroms für die elektrische Wärmeerzeugung nach Maßgabe der Bestimmungen von § 13a Absatz 2 bis 4 EnWG einschließlich der damit verbundenen Kosten aus Steuern, Abgaben und Umlagen sowie
- die erforderlichen Kosten für die Investition für die elektrische Wärmeerzeugung.

F1. Ermittlung der Plankosten

Für jedes Jahr (t) werden von den ÜNB bis zum 15.09. des Vorjahres (t-1), erstmalig bis zum 15.09.2017, die zu erwartenden Investitions- und Abrufkosten gemäß § 13 Absatz 6a EnWG prognostiziert. Diese Plankosten für das Jahr (t) werden bei der Ermittlung der Erlösobergrenze für das Jahr (t) angesetzt.

F2. Plan- und Ist-Abgleich

Im Jahr (t+1) werden die im Jahr (t) tatsächlich angefallenen Ist-Kosten mit dem im Jahr (t-1) in der Erlösobergrenze des Jahres (t) angesetzten Plankosten verglichen. Übersteigen die geschätzten Plankosten die Ist-Kosten oder sind die Ist-Kosten höher als die Plankosten, werden die Differenzen über das Regulierungskonto ausgeglichen.

F3. Aufstellung der tatsächlich angefallenen Kosten

m layle

Die ÜNB legen der Bundesnetzagentur jeweils zum 30.06. des Folgejahres (t+1), erstmalig mit der Abrechnung des Regulierungskontosaldos zum 30.06.2018, die tatsächlich im Jahr (t) entstandenen Kosten vor. Die Kosten für die Errichtung der Anlagen sind anlagenscharf aufzuführen. Die Abrufkosten sind maßnahmenscharf darzustellen. Diese Kosten sind in Form einer Datenmeldung an die Bundesnetzagentur zu melden.

G. Öffnungsklausel

Eine Anpassung der FSV erfolgt nur, falls sich die zugrundeliegenden Umstände in erheblichem Maße ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser FSV jedoch fort bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Absatz 1 EnWG, § 32 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die Bundesnetzagentur.

50Hertz Transmission GmbH

Freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) nach §11 Absatz 2 ARegV der deutschen Übertragungsnetzbetreiber für die Umsetzung des Sachverhaltes des § 13 Absatz 6a EnWG

A. Präambel

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben nach § 12 EnWG die Verantwortung für die Systemsicherheit im deutschen Übertragungsnetz. Ihnen obliegt neben der Frequenzhaltung auch die Systemverantwortung nach § 13 EnWG. Mit Einführung des § 13 Absatz 6a EnWG hat der Gesetzgeber den ÜNB die Möglichkeit der Nutzung eines neuen Instrumentes (Nutzen statt Abregeln) zur Gewährleistung der sicheren Elektrizitätsversorgung geschaffen.

Die vorliegende FSV regelt die Modalitäten der Beschaffung und die regulatorische Anerkennung und Verrechnung der Kosten, die dem ÜNB bei der Anwendung (§ 13 Absatz 6a Satz 2 Nr. 1 bis 3 EnWG) und Implementierung des Instruments entstehen. Dadurch soll es der Bundesnetzagentur ermöglicht werden, das Ergebnis des Vorgehens entsprechend der FSV gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV als wirksam verfahrensreguliert zu behandeln.

Durch die vorliegende FSV sollen alle Aufwendungen nach § 13 Absatz 6a S. 2 Nr. 1 bis 3 EnWG erfasst werden, insbesondere auch alle durch einen Abruf entstehenden Kosten und Erlöse. In die FSV Redispatch werden keinerlei Kosten, die den ÜNB im Rahmen von §13 Absatz 6a EnWG entstehen, verrechnet.

Durch die Implementierung des § 13 Absatz 6a EnWG sollen engpassentlastende Maßnahmen realisiert werden. Eine konkurrierende Nutzung – beispielsweise zur Deckung der Systembilanz – ist ausgeschlossen.

Die konsultierte FSV vom 04.08.2017 wurde unter der Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren BK8-17-0009-A angepasst.

B. Maßnahme

Die Maßnahmen i.S.d. § 13 Absatz 6a EnWG dienen nach § 13 Absatz 6a Satz 1 Nr. 1 EnWG dazu, Netzengpässe im Höchstspannungsnetz einschließlich der zugehörigen Umspannung zu reduzieren. Zur Behebung des Netzengpasses können im Netzausbaugebiet nach § 36c Absatz 1 EEG Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) mit elektrischen Wärmeerzeugern ausgerüstet werden. Der ÜNB kann die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung der KWK-Anlage anweisen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden die gesetzlichen Vorgaben zur Kooperation nach Maßgabe von § 11 EnWG beachtet. Der ÜNB kann dem Anlagenbetreiber darüber hinaus die Aufwendungen zur Beschaffung der notwendigen elektrische Energie zur Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung durch den elektrischen Wärmeerzeuger erstatten oder die elektrische Energie bilanziell zur Verfügung stellen.

C. Voraussetzungen für den Abschluss eines Vertrages mit KWK-Anlagenbetreiber

Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrags mit KWK-Anlagenbetreibern ist, dass die Anlage geeignet ist, kostengünstig und effizient zur Beseitigung des Netzengpasses im Höchstspannungsnetz einschließlich der zugehörigen Umspannung beizutragen. Die KWK-Anlage muss hierzu nicht im Übertragungsnetz angeschlossen sein.

Eine Anlage ist geeignet, einen Engpass kostengünstig und effizient zu beseitigen, wenn

- sich durch die Absenkung der KWK-Anlage verbunden mit der alternativen Wärmeerzeugung durch den elektrischen Wärmeerzeuger das notwendige Einspeisemanagement bei der Engpassbewirtschaftung im Übertragungsnetz verringert,
- die Absenkung der KWK-Anlage verbunden mit der alternativen Wärmeerzeugung eine entlastende Wirkung auf belastete Netzelemente hat und
- die aus dem vermiedenen Einspeisemanagement resultierende Einsparungen (Brennstoffe und CO₂-Emissionen) voraussichtlich über die Dauer der auf die Inbetriebnahme folgenden fünf Jahre mindestens die voraussichtlichen erforderlichen Investitionskosten decken.

Bei der volkswirtschaftlichen Betrachtung, die zur Bewertung der Effizienz Anwendung findet, bleiben etwaige Umverteilungseffekte (hervorgerufen etwa durch zusätzliche Netzentgelte, Umlagen, Abgaben und Steuern) unberücksichtigt. Die eingesparte Strommenge im Einspeisemanagement wird auf einen Zeitraum von 5 Jahren approximiert und mit der Summe aus dem durchschnittlichen Brennstoffpreis des eingesparten Brennstoffes (z.B. Erdgas) und dem Wert der eingesparten CO₂-Emissionen (CO₂-Zertifikatspreis) multipliziert. Hierfür werden die gleichen Preise wie für die Bedarfsanalyse verwendet.

Die Bestimmung der eingesparten Strommenge erfolgt durch eine Variantenrechnung der Berechnung zur Bedarfsanalyse. An den Netzverknüpfungspunkten zum direkt nachgelagerten Netz, an denen KWK-Standorte liegen, werden hierzu die must-run-Kapazitäten für KWK auf null gesetzt und zuschaltbare Lasten für die Wärmeversorgung eingesetzt. Die im Ergebnis eingesparten Mengen im Einspeisemanagement werden den eingesetzten zuschaltbaren Lasten zugeordnet und auf fünf Jahre hochgerechnet. Für alle KWK-Anlagen am selben Netzverknüpfungspunkt wird ein einheitlicher Wirkungskoeffizient angenommen. Die eingesparten Mengen im Einspeisemanagement werden den Power2Heat-Anlagen nach dem Prinzip "first come - first serve" zugeordnet. Neuhinzukommende Power2Heat-Anlagen führen nicht zu einer Neubewertung der Effizienz bereits genehmigter Anlagen. Die Investitionskosten ergeben sich aus dem vom Anlagenbetreiber vorzulegenden für ihn verbindlichen Kostenvoranschlag. Übersteigt die errechnete Einsparung die voraussichtlichen erforderlichen Investitionskosten, gelten sämtliche Effizienzanforderungen in § 13 Absatz 6a EnWG als erfüllt. Zu den erforderlichen Investitionskosten zählen auch die Kosten für den Netzanschluss der Power2Heat-Anlage sowie gegebenenfalls Baukostenzuschüsse. Zusammenfassend erfolgt die Kontrahierung einer Anlage somit, wenn nachfolgende Bedingung für die Vertragslaufzeit erfüllt ist, wobei aus Vereinfachungsgründen auf eine Diskontierung verzichtet wurde:

K ≤ KB + KCO2

mit

K₁ = erforderliche Investitionskosten f
ür die elektrische W
ärmeerzeugung [€]

K_B = zu erwartende Brennstoffeinsparung [€]
 K_{CO2} = zu erwartende Einsparung CO₂-Zertifikate [€]

Weitere Voraussetzungen für den Vertragsabschluss sind nach §13 Absatz 6a Satz 1 Nr. 2-4, dass die KWK-Anlage

- sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem Netzausbaugebiet nach § 36c Absatz 1 EEG befindet,
- · vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden ist und
- eine installierte elektrische Leistung von mehr als 500 kW hat.

Der ÜNB ermittelt im Rahmen der Netzberechnung Gebiete innerhalb des Netzausbaugebietes, in denen Anlagen effizient zur Beseitigung eines Netzengpasses in seinem Netz beitragen können. Zur Umsetzung der Effizienzprüfung werden für die beantragten Anlagen, die den Voraussetzungen nach §13 Absatz 6a Satz 1 Nr. 2 bis 4 genügen (Vorprüfung), im Rahmen einer energiewirtschaftlichen Bewertung Abschätzungen getroffen, welche Einspeisemanagementmenge beim Engpassmanagement gemäß energiewirtschaftlichem Szenario der Bedarfsanalyse nach § 3 Absatz 2 NetzResV eingespart wird. Entlastende Wirkung auf Netzengpässe in unterlagerten Netzen bleiben – wie bei der Bedarfsanalyse nach § 3 Absatz 2 NetzResV – bei dieser Effizienzprüfung unberücksichtigt.

D. Erforderlichkeit der Investitionskosten und Angemessenheit der Vergütung der Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung

Der KWK-Anlagenbetreiber weist nach (über einen Gutachter), dass die tatsächlich angefallenen Investitionskosten im Sinne kaufmännischer Sorgfalt sachgerecht sind und sich auf das Erforderliche beschränken. Übersteigen die tatsächlichen Kosten die in dem Kostenvoranschlag ausgewiesenen Investitionskosten (vgl. Abschnitt C), so trägt die übersteigenden Kosten der KWK-Anlagenbetreiber. Die Vergütung der Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung erfolgt entsprechend der Vorgaben des § 13a Absatz 2 bis 4 EnWG.

E. Voraussetzungen für die Kostenanerkennung

Voraussetzung für die finale Kostenanerkennung ist, dass der ÜNB einen Vertrag mit dem gemäß § 13 Absatz 6a S. 2 EnWG vorgesehenen Inhalt mit dem KWK-Anlagenbetreiber unter Beachtung der Voraussetzungen dieser FSV geschlossen hat.

F. Verfahrensbeschreibung

Die Kontrahierung und der Einsatz von KWK-Anlagen gemäß § 13 Absatz 6a EnWG führen bei den ÜNB zu Kosten, die gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV auf Grundlage dieser FSV von der

Bundesnetzagentur zu dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen erklärt werden. Die hierunter zu subsumierenden Kosten sind alle nach § 13 Absatz 6a Satz 2 Nummer 2 – 3 EnWG beim ÜNB entstehenden Kosten, insbesondere:

- die Kosten für die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung der KWK-Anlage und für die Lieferung des Stroms für die elektrische Wärmeerzeugung nach Maßgabe der Bestimmungen von § 13a Absatz 2 bis 4 EnWG einschließlich der damit verbundenen Kosten aus Steuern, Abgaben und Umlagen sowie
- die erforderlichen Kosten für die Investition für die elektrische Wärmeerzeugung.

F1. Ermittlung der Plankosten

Für jedes Jahr (t) werden von den ÜNB bis zum 15.09. des Vorjahres (t-1), erstmalig bis zum 15.09.2017, die zu erwartenden Investitions- und Abrufkosten gemäß § 13 Absatz 6a EnWG prognostiziert. Diese Plankosten für das Jahr (t) werden bei der Ermittlung der Erlösobergrenze für das Jahr (t) angesetzt.

F2. Plan- und Ist-Abgleich

Im Jahr (t+1) werden die im Jahr (t) tatsächlich angefallenen Ist-Kosten mit dem im Jahr (t-1) in der Erlösobergrenze des Jahres (t) angesetzten Plankosten verglichen. Übersteigen die geschätzten Plankosten die Ist-Kosten oder sind die Ist-Kosten höher als die Plankosten werden die Differenzen über das Regulierungskonto ausgeglichen.

F3. Aufstellung der tatsächlich angefallenen Kosten

Die ÜNB legen der Bundesnetzagentur jeweils zum 30.06. des Folgejahres (t+1), erstmalig mit der Abrechnung des Regulierungskontosaldos zum 30.06.2018, die tatsächlich im Jahr (t) entstandenen Kosten vor. Die Kosten für die Errichtung der Anlagen sind anlagenscharf aufzuführen. Die Abrufkosten sind maßnahmenscharf darzustellen. Diese Kosten sind in Form einer Datenmeldung an die Bundesnetzagentur zu melden.

G. Öffnungsklausel

ex Martman

Mitglied der Geschättsführung

Eine Anpassung der FSV erfolgt nur, falls sich die zugrundeliegenden Umstände in erheblichem Maße ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser FSV jedoch fort, bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Absatz 1 EnWG, § 32 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die Bundesnetzagentur.

ppa.

Dr. Ingo Schmidt

Senior Manager Business Control

Freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) nach §11 Absatz 2 ARegV der deutschen Übertragungsnetzbetreiber für die Umsetzung des Sachverhaltes des § 13 Absatz 6a EnWG

A. Präambel

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben nach § 12 EnWG die Verantwortung für die Systemsicherheit im deutschen Übertragungsnetz. Ihnen obliegt neben der Frequenzhaltung auch die Systemverantwortung nach § 13 EnWG. Mit Einführung des § 13 Absatz 6a EnWG hat der Gesetzgeber den ÜNB die Möglichkeit der Nutzung eines neuen Instrumentes (Nutzen statt Abregeln) zur Gewährleistung der sicheren Elektrizitätsversorgung geschaffen.

Die vorliegende FSV regelt die Modalitäten der Beschaffung und die regulatorische Anerkennung und Verrechnung der Kosten, die dem ÜNB bei der Anwendung (§ 13 Absatz 6a Satz 2 Nr. 1 bis 3 EnWG) und Implementierung des Instruments entstehen. Dadurch soll es der Bundesnetzagentur ermöglicht werden, das Ergebnis des Vorgehens entsprechend der FSV gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV als wirksam verfahrensreguliert zu behandeln.

Durch die vorliegende FSV sollen alle Aufwendungen nach § 13 Absatz 6a S. 2 Nr. 1 bis 3 EnWG erfasst werden, insbesondere auch alle durch einen Abruf entstehenden Kosten und Erlöse. In die FSV Redispatch werden keinerlei Kosten, die den ÜNB im Rahmen von §13 Absatz 6a EnWG entstehen, verrechnet.

Durch die Implementierung des § 13 Absatz 6a EnWG sollen engpassentlastende Maßnahmen realisiert werden. Eine konkurrierende Nutzung – beispielsweise zur Deckung der Systembilanz – ist ausgeschlossen.

Die konsultierte FSV vom 04.08.2017 wurde unter der Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren BK8-17-0009-A angepasst.

B. Maßnahme

Die Maßnahmen i.S.d. § 13 Absatz 6a EnWG dienen nach § 13 Absatz 6a Satz 1 Nr. 1 EnWG dazu, Netzengpässe im Höchstspannungsnetz einschließlich der zugehörigen Umspannung zu reduzieren. Zur Behebung des Netzengpasses können im Netzausbaugebiet nach § 36c Absatz 1 EEG Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) mit elektrischen Wärmeerzeugern ausgerüstet werden. Der ÜNB kann die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung der KWK-Anlage anweisen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden die gesetzlichen Vorgaben zur Kooperation nach Maßgabe von § 11 EnWG beachtet. Der ÜNB kann dem Anlagenbetreiber darüber hinaus die Aufwendungen zur Beschaffung der notwendigen elektrische Energie zur Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung durch den elektrischen Wärmeerzeuger erstatten oder die elektrische Energie bilanziell zur Verfügung stellen.

C. Voraussetzungen für den Abschluss eines Vertrages mit KWK-Anlagenbetreiber

Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrags mit KWK-Anlagenbetreibern ist, dass die Anlage geeignet ist, kostengünstig und effizient zur Beseitigung des Netzengpasses im Höchstspannungsnetz einschließlich der zugehörigen Umspannung beizutragen. Die KWK-Anlage muss hierzu nicht im Übertragungsnetz angeschlossen sein.

Eine Anlage ist geeignet, einen Engpass kostengünstig und effizient zu beseitigen, wenn

- sich durch die Absenkung der KWK-Anlage verbunden mit der alternativen Wärmeerzeugung durch den elektrischen Wärmeerzeuger das notwendige Einspeisemanagement bei der Engpassbewirtschaftung im Übertragungsnetz verringert,
- die Absenkung der KWK-Anlage verbunden mit der alternativen Wärmeerzeugung eine entlastende Wirkung auf belastete Netzelemente hat und
- die aus dem vermiedenen Einspeisemanagement resultierende Einsparungen (Brennstoffe und CO₂-Emissionen) voraussichtlich über die Dauer der auf die Inbetriebnahme folgenden fünf Jahre mindestens die voraussichtlichen erforderlichen Investitionskosten decken.

Bei der volkswirtschaftlichen Betrachtung, die zur Bewertung der Effizienz Anwendung findet, bleiben etwaige Umverteilungseffekte (hervorgerufen etwa durch zusätzliche Netzentgelte, Umlagen, Abgaben und Steuern) unberücksichtigt. Die eingesparte Strommenge im Einspeisemanagement wird auf einen Zeitraum von 5 Jahren approximiert und mit der Summe aus dem durchschnittlichen Brennstoffpreis des eingesparten Brennstoffes (z.B. Erdgas) und dem Wert der eingesparten CO₂-Emissionen (CO₂-Zertifikatspreis) multipliziert. Hierfür werden die gleichen Preise wie für die Bedarfsanalyse verwendet.

Die Bestimmung der eingesparten Strommenge erfolgt durch eine Variantenrechnung der Berechnung zur Bedarfsanalyse. An den Netzverknüpfungspunkten zum direkt nachgelagerten Netz, an denen KWK-Standorte liegen, werden hierzu die must-run-Kapazitäten für KWK auf null gesetzt und zuschaltbare Lasten für die Wärmeversorgung eingesetzt. Die im Ergebnis eingesparten Mengen im Einspeisemanagement werden den eingesetzten zuschaltbaren Lasten zugeordnet und auf fünf Jahre hochgerechnet. Für alle KWK-Anlagen am selben Netzverknüpfungspunkt wird ein einheitlicher Wirkungskoeffizient angenommen. Die eingesparten Mengen im Einspeisemanagement werden den Power2Heat-Anlagen nach dem Prinzip "first come - first serve" zugeordnet. Neuhinzukommende Power2Heat-Anlagen führen nicht zu einer Neubewertung der Effizienz bereits genehmigter Anlagen. Die Investitionskosten ergeben sich aus dem vom Anlagenbetreiber vorzulegenden für ihn verbindlichen Kostenvoranschlag. Übersteigt die errechnete Einsparung die voraussichtlichen erforderlichen Investitionskosten, gelten sämtliche Effizienzanforderungen in § 13 Absatz 6a EnWG als erfüllt. Zu den erforderlichen Investitionskosten zählen auch die Kosten für den Netzanschluss der Power2Heat-Anlage sowie gegebenenfalls Baukostenzuschüsse. Zusammenfassend erfolgt die Kontrahierung einer Anlage somit, wenn nachfolgende Bedingung für die Vertragslaufzeit erfüllt ist, wobei aus Vereinfachungsgründen auf eine Diskontierung verzichtet wurde:

K₁ ≤ K_B + K_{CO2}

mit

K₁ = erforderliche Investitionskosten für die elektrische Wärmeerzeugung [€]

K_B = zu erwartende Brennstoffeinsparung [€]

K_{CO2} = zu erwartende Einsparung CO₂-Zertifikate [€]

Weitere Voraussetzungen für den Vertragsabschluss sind nach §13 Absatz 6a Satz 1 Nr. 2-4, dass die KWK-Anlage

- sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem Netzausbaugebiet nach § 36c Absatz 1 EEG befindet,
- vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden ist und
- eine installierte elektrische Leistung von mehr als 500 kW hat.

Der ÜNB ermittelt im Rahmen der Netzberechnung Gebiete innerhalb des Netzausbaugebietes, in denen Anlagen effizient zur Beseitigung eines Netzengpasses in seinem Netz beitragen können. Zur Umsetzung der Effizienzprüfung werden für die beantragten Anlagen, die den Voraussetzungen nach §13 Absatz 6a Satz 1 Nr. 2 bis 4 genügen (Vorprüfung), im Rahmen einer energiewirtschaftlichen Bewertung Abschätzungen getroffen, welche Einspeisemanagementmenge beim Engpassmanagement gemäß energiewirtschaftlichem Szenario der Bedarfsanalyse nach § 3 Absatz 2 NetzResV eingespart wird. Entlastende Wirkung auf Netzengpässe in unterlagerten Netzen bleiben – wie bei der Bedarfsanalyse nach § 3 Absatz 2 NetzResV – bei dieser Effizienzprüfung unberücksichtigt.

D. Erforderlichkeit der Investitionskosten und Angemessenheit der Vergütung der Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung

Der KWK-Anlagenbetreiber weist nach (über einen Gutachter), dass die tatsächlich angefallenen Investitionskosten im Sinne kaufmännischer Sorgfalt sachgerecht sind und sich auf das Erforderliche beschränken. Übersteigen die tatsächlichen Kosten die in dem Kostenvoranschlag ausgewiesenen Investitionskosten (vgl. Abschnitt C), so trägt die übersteigenden Kosten der KWK-Anlagenbetreiber. Die Vergütung der Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung erfolgt entsprechend der Vorgaben des § 13a Absatz 2 bis 4 EnWG.

E. Voraussetzungen für die Kostenanerkennung

Voraussetzung für die finale Kostenanerkennung ist, dass der ÜNB einen Vertrag mit dem gemäß § 13 Absatz 6a S. 2 EnWG vorgesehenen Inhalt mit dem KWK-Anlagenbetreiber unter Beachtung der Voraussetzungen dieser FSV geschlossen hat.

F. Verfahrensbeschreibung

Die Kontrahierung und der Einsatz von KWK-Anlagen gemäß § 13 Absatz 6a EnWG führen bei den ÜNB zu Kosten, die gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV auf Grundlage dieser FSV von der Bundesnetzagentur zu dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen erklärt werden. Die hierunter

zu subsumierenden Kosten sind alle nach § 13 Absatz 6a Satz 2 Nummer 2 – 3 EnWG beim ÜNB entstehenden Kosten, insbesondere:

 die Kosten für die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung der KWK-Anlage und für die Lieferung des Stroms für die elektrische Wärmeerzeugung nach Maßgabe der Bestimmungen von § 13a Absatz 2 bis 4 EnWG einschließlich der damit verbundenen Kosten aus Steuern, Abgaben und Umlagen sowie

die erforderlichen Kosten f
ür die Investition f
ür die elektrische W
ärmeerzeugung.

F1. Ermittlung der Plankosten

Für jedes Jahr (t) werden von den ÜNB bis zum 15.09. des Vorjahres (t-1), erstmalig bis zum 15.09.2017, die zu erwartenden Investitions- und Abrufkosten gemäß § 13 Absatz 6a EnWG prognostiziert. Diese Plankosten für das Jahr (t) werden bei der Ermittlung der Erlösobergrenze für das Jahr (t) angesetzt.

F2. Plan- und Ist-Abgleich

Im Jahr (t+1) werden die im Jahr (t) tatsächlich angefallenen Ist-Kosten mit dem im Jahr (t-1) in der Erlösobergrenze des Jahres (t) angesetzten Plankosten verglichen. Übersteigen die geschätzten Plankosten die Ist-Kosten oder sind die Ist-Kosten höher als die Plankosten werden die Differenzen über das Regulierungskonto ausgeglichen.

F3. Aufstellung der tatsächlich angefallenen Kosten

Die ÜNB legen der Bundesnetzagentur jeweils zum 30.06. des Folgejahres (t+1), erstmalig mit der Abrechnung des Regulierungskontosaldos zum 30.06.2018, die tatsächlich im Jahr (t) entstandenen Kosten vor. Die Kosten für die Errichtung der Anlagen sind anlagenscharf aufzuführen. Die Abrufkosten sind maßnahmenscharf darzustellen. Diese Kosten sind in Form einer Datenmeldung an die Bundesnetzagentur zu melden.

G. Öffnungsklausel

Eine Anpassung der FSV erfolgt nur, falls sich die zugrundeliegenden Umstände in erheblichem Maße ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser FSV jedoch fort, bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Absatz 1 EnWG, § 32 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die Bundesnetzagentur.

Amprion GmbH

Datum: 18.12.2017

Dr. Hans-Jürgen Brick

18.12.2017

Dr. Klaus Kleinekorte